

Allgemeine Förderungsbedingungen für Förderungsverträge auf der Grundlage der FFG-Richtlinien

0. Einleitung

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungsnehmer“ sowohl die Förderungsnehmerin als auch der Förderungsnehmer gemeint.

1. Allgemeines

Der Förderungsnehmer hat

- 1.1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Vorhaben zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
- 1.2 der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,
- 1.3 Organen oder Beauftragten der EU und der FFG Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet,
- 1.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die FFG in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung des Vorhabens sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 1.5 bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten der FFG in begründeten Fällen und der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen,
- 1.6 die FFG zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,

- 1.7 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- 1.8 über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines Berichtes, bestehend aus einem fachlichen Bericht und einer Abrechnung innerhalb zu vereinbarenden Frist zu berichten
- 1.9 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist der FFG gegenüber unwirksam.
- 1.10 die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 5 zu übernehmen
- 1.11 in begründeten Fällen eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdarlehns und grundsätzlich auch für andere allfällige Rückzahlungsverpflichtungen zu bieten,
- 1.12 das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und
- 1.13 das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbots gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),
- 1.14 sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekanntzugeben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der Förderungsnehmer bekanntzugeben, welche Förderungen er aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- 1.15 zur Kenntnis zu nehmen, dass Teile von Förderungsmitteln aus EU-Mitteln stammen können (z.B. EFRE) und folglich die Auszahlung an den Förderungsnehmer vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungsnehmer gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen,
- 1.16 bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- 1.17 die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse zu verbreiten und einer bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Ist der Förderungsnehmer dazu nicht in der Lage, ist die FFG zu Verwertungsvorschlägen gegenüber dem Förderungsnehmer berechtigt, sofern nicht aus Gründen der Landesverteidigung eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint,
- 1.18 sofern die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden dies der FFG unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Neuentwicklungen liegen beim Förderungsnehmer.

2. Forschungsk Kooperationen

- 2.1 Der Förderungsnehmer hat zu gewährleisten, dass alle im Vorhaben involvierten und von der FFG genehmigten Partner einer Arbeitsgemeinschaft vollständig über den Fördervertrag und alle zugehörigen Dokumente informiert sind und sich den Vertragsbestimmungen und allen zugehörigen Dokumenten mittels Vertrag unterwerfen. Für die ordnungsgemäße Erstellung solcher Verträge haftet der Förderungsnehmer.

3. Berichtspflichten

- 3.1 Aus dem fachlichen Bericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Vorhaben, sowie der durch dieses Vorhaben erzielte Erfolg hervorgehen. Eine Abrechnung muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Zusammenfassung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
- 3.2 Sofern vertraglich nicht anders ausbedungen, sind ein fachlicher Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung bei Erreichen von zumindest 50% der Projektgesamtkosten zu legen. Bei Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung, bis spätestens drei Monate nach Ende des vertraglich vereinbarten Förderungszeitraums zu legen. Bei Fortsetzungsprojekten ist auch das Fortsetzungsförderungsansuchen in diesem Zeitraum zu stellen.
- 3.3 Allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind der FFG zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten der FFG an die Europäische Kommission ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
- 3.4 Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei sich die FFG die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die FFG behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vor. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- 3.5 Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

4. Datenverwendung durch die Förderungseinrichtung

- 4.1 Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- 4.2 Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes und der FFG dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

5. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- 5.1 Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung der FFG oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt, wenn insbesondere
- a. Organe oder Beauftragte des Bundes, der FFG oder der EU über wesentliche Umstände insbesondere auch über die wirtschaftliche Lage des Förderungsnehmers unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Förderungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse insbesondere auch jene die wirtschaftliche Lage des Förderungsnehmers betreffend meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d. der Förderungsnehmer ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Förderungsgebers geförderte Investitionen veräußert bzw. auf sonstigem Wege überträgt,
 - e. der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt, stilllegt oder entgeltlich veräußert bzw. ein Rechtsübergang am Unternehmen in sonstiger Weise erfolgt oder sich die Teilungsverhältnisse wesentlich ändern, sofern die Erreichung des Förderungszweckes dadurch nicht mehr gewährleistet ist,
 - f. eine entscheidende Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten des Fördernehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss erfolgt, wie etwa durch Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft, selbst wenn die entscheidende Änderung nicht auf einmal geschieht, sofern die Erreichung des Förderungszweckes dadurch nicht mehr gewährleistet ist,
 - g. ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung der FFG entscheidende Änderungen hinsichtlich der Personalstruktur beim Förderungsnehmer vorgenommen werden und insbesondere zur Erreichung des Förderungszweckes notwendiges Schlüsselpersonal nicht mehr vorhanden ist bzw. ausgetauscht wird,
 - h. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - i. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - j. das Vorhaben vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - k. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 1.9 nicht eingehalten wurde,
 - l. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,

- m. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - n. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden und der Förderungsnehmer eine sonstige Pflicht aus dem vorliegenden Förderungsvertrag in erheblicher Weise verletzt.
- 5.2 In den Fällen lit a) bis c), i), k), l) und n) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Vorhaben bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vom Tage der Auszahlung der Förderung an. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der lit. h), j) und m), kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 5.3 Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 5.4 Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.
- 5.5 Sofern das Vorhaben ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die FFG vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fällig Stellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- 5.6 Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

6. Umwandlung eines Förderungsdarlehens in eine sonstige Geldzuwendung

- 6.1 Ein aus Förderungsmitteln der FFG gewährtes Gelddarlehen darf ganz oder teilweise in eine sonstige Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg und Förderungszweck wegen nachfolgend ohne Verschulden des Förderungsnehmers eingetretener Ereignisse nur so erreicht werden kann und kein Rückforderungsgrund gemäß Punkt 5. vorliegt.